

# **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Vom 01.04.2004

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07.08.2003 (GVBl S. 497), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.04.2001 (Amtsblatt Nr. 14 vom 11.07.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2002 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 08. Mai 2002):

## **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Schule und Bildung
- b) Bauausschuss
- c) Finanz- und Verwaltungsausschuss, Ferienausschuss
- d) Kirchweihausschuss
- e) Kulturausschuss
- f) Personal- und Organisationsausschuss
- g) Umweltausschuss
- h) Verkehrsausschuss
- i) Wirtschafts- und Grundstücksausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Kirchweihausschusses jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Der Kirchweihausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

<sup>2</sup>Außerdem wird

- a) Angestellten und Arbeitern, soweit nachgewiesen, Verdienstauffallentschädigung gewährt,
- b) selbständig Tätigen pauschal für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer sowie für jede weitere Stunde Sitzungsdauer, sofern diese länger als 30 Minuten gedauert hat, bis längstens 18.00 Uhr 13,-- € Verdienstauffallentschädigung gewährt,
- c) Stadtratsmitgliedern, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder Gehalt beziehen und denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, pauschal für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer sowie für jede weitere Stunde Sitzungsdauer, sofern diese

länger als 30 Minuten gedauert hat, bis längstens 18.00 Uhr 13,-- € Entschädigung gewährt.

d) Teilzeitbeschäftigte werden nach Buchst. a) entschädigt. Die Leistungen nach den Buchstaben a)-c) können nicht nebeneinander gewährt werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2004 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 31.03.2004 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 01.04.2004  
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister